

RS UVS Kärnten 1998/07/28 KUVS- 1321/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1998

Rechtssatz

Unterläßt es der Lenker eines LKW's vor Inbetriebnahme sich davon zu überzeugen, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug in bezug auf die Aufschriften - an der rechten Außenseite fehlten nachstehende Aufschriften, welche vollständig sichtbar, dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein müssen: das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten, die höchste zulässige Nutzlast, der Name des Erzeugers, die Fahrgestellnummer, die Länge und Breite, sowie die Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen - den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprochen hat und fehlen tatsächlich entsprechende Aufschriften, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at